

Hauptsatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung (21.12.2022)	Muster einer Hauptsatzung des Landkreises/der Region Hannover (Stand 13.10.2021)	Entwurf einer Hauptsatzung (Stand 21.11.2023)
<p>Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen] (Nds. GVBl. S. [einfügen]), hat der Kreistag des Landkreises [einfügen] in seiner Sitzung am [einfügen] folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am Tag.Monat.Jahr folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p>
<p>Der Landkreis führt den Namen Landkreis Friesland. Er hat seinen Sitz in Jever.</p>	<p>Der Landkreis führt den Namen [einfügen]. Er hat seinen Sitz in [einfügen]</p>	<p>Der Landkreis führt den Namen Landkreis Friesland. Er hat seinen Sitz in Jever.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel</p>
<p>1. Das Wappen des Landkreises zeigt den Jeverschen Löwen und das Bentincksche Kreuz. 2. Die Flagge des Landkreises Friesland zeigt in zwei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Blau und Rot mit dem aufgelegten Kreiswappen. 3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Friesland in Jever“.</p>	<p>(1) Das Wappen des Landkreises zeigt [einfügen]. (2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben [einfügen]; zeigt die Symbole [einfügen]. (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis [einfügen]“</p>	<p>(1) Das Wappen des Landkreises zeigt den Jeverschen Löwen und das Bentincksche Kreuz. (2) Die Flagge des Landkreises zeigt in zwei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Blau und Rot mit dem aufgelegten Kreiswappen. (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Friesland in Jever“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kreisgebiet</p>		<p style="text-align: center;">§ 3 Kreisgebiet</p>
<p>Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden acht Gemeinden: Stadt Jever, Stadt Varel, Stadt Schortens, Bockhorn, Sande, Wangerland Nordseeheilbad Wangerooge, Zetel.</p>		<p>Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden acht Gemeinden: Stadt Jever, Stadt Varel, Stadt Schortens, Bockhorn, Sande, Wangerland Nordseeheilbad Wangerooge, Zetel.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Abweichende Zuständigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Abweichende Zuständigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abweichende Zuständigkeiten</p>
<p>Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht</p>	<p>Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht</p>	<p>Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht</p>

<p>a) Festlegungen allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 5.500,-- Euro voraussichtlich nicht übersteigt;</p> <p>b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.500,-- Euro nicht übersteigt;</p> <p>c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- Euro nicht übersteigt;</p> <p>d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,-- Euro nicht übersteigt;</p> <p>e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,-- Euro nicht übersteigt.</p> <p>Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,-- Euro nicht übersteigt und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.500,-- Euro im Einzelfall nicht übersteigt, sind Geschäfte im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG; dies gilt für Vergaben uneingeschränkt.</p>	<p>a) Festlegungen privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von [einfügen] Euro voraussichtlich nicht übersteigt;</p> <p>b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von [einfügen] Euro nicht übersteigt;</p> <p>c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von [einfügen] Euro nicht übersteigt;</p> <p>d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von [einfügen] Euro nicht übersteigt;</p> <p>e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von [einfügen] Euro nicht übersteigt.</p>	<p>a) Festlegungen allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 5.500,-- Euro voraussichtlich nicht übersteigt;</p> <p>b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.500,-- Euro nicht übersteigt;</p> <p>c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- Euro nicht übersteigt;</p> <p>d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,-- Euro nicht übersteigt;</p> <p>e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,-- Euro nicht übersteigt.</p> <p>Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,-- Euro nicht übersteigt und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.500,-- Euro im Einzelfall nicht übersteigt, sind Geschäfte im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG; dies gilt für Vergaben uneingeschränkt.</p>
	<p>[wenn gewünscht, vgl. § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG]</p> <p>§ 4</p> <p>Vorbehalt des Kreistages</p>	
	<p>Für folgende Gruppen von Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss, der Betriebsausschuss, ein Ausschuss nach § 6 dieser Hauptsatzung oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Landrätin/der Landrat zuständig ist, behält sich der Kreistag die Beschlussfassung vor:</p> <p>[einfügen]</p>	
<p>§ 9</p> <p>Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages</p>	<p>[wenn gewünscht, vgl. § 64 Abs. 2 NKomVG]</p> <p>§</p> <p>5 Medienöffentlichkeit</p>	<p>§ 5</p> <p>Medienöffentlichkeit</p>

<p>1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.</p> <p>2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p> <p>3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</p> <p>4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.</p>	<p>(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.</p> <p>(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p> <p>(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises/der Region Hannover, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.</p>	<p>(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.</p> <p>(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p> <p>(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.</p> <p>(5) Im Fall des § 6 Abs. 1 können Vertreterinnen und Vertreter der Medien auf Antrag öffentliche Sitzungen per Videokonferenztechnik verfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4a Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz - „Hybridsitzungen“</p>	<p style="text-align: center;">§ x Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik</p>
<p>(1) Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse finden grundsätzlich in Präsenz statt. Die Mitglieder des Kreistages können an Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien (Kreisausschuss, Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Friesland) auf begründeten Antrag hin durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen.</p>	<p>(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an (öffentlichen) Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. [Alternativ] (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an (öffentlichen) Sitzungen der Vertretung durch</p>	<p>(1) Abgeordnete, ausgenommen die/der Vorsitzende des Kreistages, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Landrätin/dem Landrat im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kreistages in der Ladung zugelassen wurde. (2) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der</p>

<p>(2) Ausgenommen von der Teilnahme durch Onlinezuschaltung sind die/der Vorsitzende des Kreistages, des Kreis Ausschusses und der Fachausschüsse (§ 64 Abs. 3 Satz 3, Abs. 8 NKomVG) als sitzungsverantwortliche Leitungen.</p> <p>(3) Zur Durchführung einer Anhörung sachverständiger Personen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 62 Abs. 2 NKomVG ist auf begründeten Antrag hin die Sitzungsteilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz (§ 64 Abs. 7 NKomVG) möglich. Dies schließt die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und Verwaltung ein.</p>	<p>Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung zugelassen wurde.</p> <p>[Alternativ]</p> <p>(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an (öffentlichen) Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind (insbesondere) Nr. 1: Krankheit Nr. 2: familiäre Aufgaben wie der Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen Nr. 3: ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten oder Nr. 4: ein sonstiger wichtiger Grund.</p> <p>[Wenn gewünscht]</p> <p>(2) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung [möglichst] bis zum 5. Tag vor der Sitzung [alternativ: bis zum in der Ladung genannten Termin] [oder unverzüglich nach der Entscheidung zur Online-Teilnahme] anzuzeigen.</p> <p>[Alternativ soweit gewünscht]</p> <p>(2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zum 5. Tag vor der Sitzung [alternativ: bis zum in der Ladung genannten Termin] oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes unter Angabe eines Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der oder die Vorsitzende der Vertretung zuständig.</p> <p>(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die</p>	<p>Verwaltung unverzüglich nach der Entscheidung zur Online-Teilnahme anzuzeigen.</p> <p>(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.</p> <p>(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.</p> <p>(5) Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden ab.</p>
--	--	---

	<p>Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.</p> <p>(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.</p> <p>(5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach namentlichem Aufruf durch die oder den Vorsitzenden ab. [Wenn gewünscht]</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend. [Alternativ soweit gewünscht]</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse. [Alternativ soweit gewünscht]</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Sitzungen des Hauptausschusses entsprechend. Sie gelten jedoch nicht für die Sitzungen der Fachausschüsse. [soweit gewünscht]</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sitzungen der Ortsräte.</p>	
	<p>[wenn gewünscht, vgl. § 76 Abs. 3 NKomVG]</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beschließende Ausschüsse</p>	
	<p>Die Zuständigkeit des Kreisausschusses nach § 76 Absatz 2 Satz 1 NKomVG wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten: [einfügen] auf den Ausschuss für [einfügen] übertragen. Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet. Sie kann nach § 76 Abs. 3 Satz 3 NKomVG geändert oder aufgehoben werden.</p>	

<p align="center">§ 5 Geschäftsordnung</p>		
<p>Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.</p>		
<p align="center">§ 4 Stellvertretung der Landrätin / des Landrates für bestimmte Aufgabengebiete; Beamte auf Zeit</p>	<p align="center">§ 7 Zusammensetzung des Kreisausschusses</p>	<p align="center">§ 7 Zusammensetzung des Kreisausschusses</p>
<p>1. Die Landrätin / der Landrat hat drei ehrenamtliche Stellvertreter (stellvertretende Landrätin / stellvertretender Landrat). 2. Außer der Landrätin / dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin / ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter und der / die weitere Beamtin / Beamte auf Zeit gehören dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an. 3. Die Dezernentinnen / Dezernenten vertreten die Landrätin / den Landrat im Bereich ihrer Dezernate. 4. Bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters wird die Landrätin / der Landrat durch die Dezernentin / den Dezernenten vertreten, der/die durch die Landrätin / den Landrat hierfür bestimmt wurde.</p>	<p>Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen und Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.</p>	<p>Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die/der weitere Kreisrätin/Kreisrat (Beamtin/Beamter auf Zeit) mit beratender Stimme an.</p>
	<p align="center">§ 8 Beamte auf Zeit</p>	<p align="center">§ 8 Beamte auf Zeit</p>
	<p>Außer der Landrätin/dem Landrat wird/werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und [Zahl einfügen] weitere leitende Beamtinnen/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</p>	<p>Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin bzw. ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</p>
	<p>[wenn gewünscht, vgl. § 81 Abs. 3 Satz 3 NKomVG]</p>	
<p align="center">§ 7 Anregungen und Beschwerden</p>	<p align="center">§ 10 Anregungen und Beschwerden</p>	<p align="center">§ 10 Anregungen und Beschwerden</p>
<p>(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den</p>	<p>(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den</p>	<p>(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine</p>

<p>Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.</p> <p>(2) Die Landrätin / der Landrat kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p> <p>(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Friesland betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.</p> <p>(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die Art der Erledigung des Antrages zu unterrichten.</p> <p>(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.</p> <p>(6) Die Landrätin / der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller darüber, wie der Antrag behandelt wurde. Die Unterrichtung gegenüber Antragstellern, die gleichzeitig Abgeordnete sind, kann über das Protokoll des</p>	<p>Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.</p> <p>(2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgegeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p> <p>(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.</p> <p>(4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p> <p>(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.</p> <p>(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.</p>	<p>Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.</p> <p>(2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p> <p>(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.</p> <p>(4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die Art der Erledigung des Antrages zu unterrichten.</p> <p>(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist, wird die Beratung bis zum Ausgang des entsprechenden Verfahrens zurückgestellt.</p> <p>(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller darüber, wie der Antrag behandelt wurde. Die Unterrichtung gegenüber Antragstellerinnen/Antragstellern, die gleichzeitig Abgeordnete sind, kann über das</p>
---	---	--

Ausschusses oder der Kreistagssitzung erfolgen, in dem / in der der Antrag behandelt wurde.		Protokoll des Ausschusses oder der Kreistagssitzung erfolgen, in dem bzw. in der der Antrag behandelt wurde.
§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
<p>1) Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Friesland werden im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Friesland“ verkündet bzw. bekannt gemacht; soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist.</p> <p>2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung“ und „Wilhelmshavener Zeitung“.</p> <p>3) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt, so erfolgt die Bekanntmachung im Aushang vor dem Kreisverwaltungsgebäude Lindenallee 1, Gebäude A, 26441 Jever. Wenn nicht anders festgelegt, beträgt die Dauer des Aushangs sieben Tage.</p>	<p>Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist</p> <p>[1. Variante nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1] [...] im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis [einfügen]“ verkündet bzw. bekannt gemacht.</p> <p>[2. Variante nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2] [...] werden in den Tageszeitungen [einfügen] verkündet bzw. bekannt gemacht.</p> <p>[3. Variante nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 mit elektronischem Amtsblatt nach § 11 Abs. 3] [...] werden im Internet unter der Adresse [einfügen] im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis [einfügen]“ verkündet bzw. bekannt gemacht.</p> <p>Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch [einfügen].</p>	<p>(1) Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Friesland werden im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Friesland“ verkündet bzw. bekannt gemacht; soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung“ und „Wilhelmshavener Zeitung“.</p> <p>(3) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt, so erfolgt die Bekanntmachung im Aushang vor dem Kreisverwaltungsgebäude Lindenallee 1, Gebäude A, 26441 Jever. Wenn nicht anders festgelegt, beträgt die Dauer des Aushangs sieben Tage.</p>
§ 10 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom [einfügen] außer Kraft.	Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2. November 2016 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.12.2022 außer Kraft.
Jever, den 21.12.2022 Sven Ambrosy, Landrat	[Ort einfügen], den [einfügen] Landrätin/Landrat	Jever, den xx.xx.xxxx Sven Ambrosy, Landrat